

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

21. Jahrgang

Montag, 20. Juli 2015

Nummer 7

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015
- ◆ Bekanntmachungen zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015
- ◆ Name und Anschrift der Gemeindegewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin
- ◆ Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle
- ◆ Inkrafttreten der I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die II. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hausbootanlage nördlich B-Plan Nr. 19)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes 2015 zum 2. Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.:  
- Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse – August und September 2015

## *nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes*

*1. August 2015 von 09:00 - 11:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

## *Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten*

*6. August 2015 von 18:00 - 19:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100*

## *nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord*

*6. August 2015  
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal*

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

## *Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten*

*Di., 28. Juli 2015, 13:00 - 16:00 Uhr  
Boddenklinik. Sandhufe 2*

*Sa., 1. August 2015, 08:30 - 11:30 Uhr  
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*Di., 11. August 2015, 14:00 - 18:00 Uhr  
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter [www.drk.de](http://www.drk.de)

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und**  
**die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den**  
**Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform**  
**am 6. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis zum oben aufgeführten Volksentscheid für die Stadt Ribnitz-Damgarten wird in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das angegebene Dienstzimmer ist barrierefrei erreichbar. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Am Volksentscheid teilnehmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid eingetragen ist oder für diesen einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann bis zum 14. August 2015 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Beide Anträge sind schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift an die Gemeindevahlbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten (Amt Ribnitz-Damgarten, Amtsvorsteherin, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten) unter Angabe der Gründe zu stellen.

3. Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. August 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss bei der Gemeindevahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Abstimmungsscheine zum Volksentscheid erhalten Stimmberechtigte auf Antrag von der Gemeindevahlbehörde.
- 4.1 Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Zugleich mit dem Abstimmungsschein erhält sie
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für den Volksentscheid
  - einen amtlichen grauen Stimmzettelschlag und
  - einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindevahlbehörde.
- 4.2 Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie
- a) aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind
  - b) an der Briefabstimmung teilnehmen wollen
  - c) zur Urnenabstimmung einen anderen Stimmbezirk der Stadt als laut Abstimmungsbenachrichtigung vorgesehen aufsuchen wollen.

Abstimmungsscheine können von Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 4. September 2015, 12:00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag des Volksentscheides bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus dem unter Nummer 4.2 Buchstaben a angegebenen Grund Abstimmungsscheine noch am Tag des Volksentscheides bis 15:00 Uhr beantragen.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor dem Volksentscheid, 12:00 Uhr, oder am Tag des Volksentscheides bis 15:00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Abstimmungsscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die in Empfang nehmende Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die stimmberechtigte Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden oder in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einwerfen, dass er dort spätestens am Tag des Volksentscheides bis 18:00 Uhr eingeht.

Abstimmungsbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Abstimmungsbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

## **Bekanntmachung** **zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform** **am 6. September 2015 (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr)**

1. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist in 18 Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am 15. August 2015 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.  
Die folgenden Abstimmungsräume sind barrierefrei zugänglich:
 

Stimmbezirk 1	Stadion „Am Bodden“	Damgartener Chaussee 46, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 2	Schulspeisung	Am Bleicherberg 1 a, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 4	Volkshochschule	Mühlenstraße 10, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 5	Kindertagesstätte „Kinderakademie“	Straße des Aufbaus 24, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 7	Förderzentrum Pestalozzi	Minsker Straße 11, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 10	Bibliothek Damgarten	Wasserstraße 34 a, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 12	Bildungszentrum	Grüner Winkel 69, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 13	Pflegeheim Freudenberg	Am Dorfplatz 1, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 16	Tonnenbunndhaus Langendamm	Weidensteig 1, Ribnitz-Damgarten
Stimmbezirk 18	Bürgerhaus Tempel	Damgartener Weg 1 b, Ribnitz-Damgarten
  
2. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung um jeweils 16:00 Uhr im Rathaus Ribnitz, Zimmer 211, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten bzw. im Rathaus Damgarten, Rathaussaal, Schillstraße 5, 18311 Ribnitz-Damgarten zusammen.
  
3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Stimmberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.  
Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.  
Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.  
Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Abstimmungsurne zu legen.  
Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von den Stimmberechtigten für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Stimmberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Stimmberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.
  
4. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt teilnehmen.  
Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.  
Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Stadt am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.
  
5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
  
6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108 d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

## **Bekanntmachung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform nach § 19 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 16. Juni 2015 – II 210 - 115-70340 –

Aufgrund des § 19 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt die Landesregierung durch Beschluss vom 16. Juni 2015 Folgendes bekannt:

1. Der Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform findet am

**Sonntag, dem 6. September 2015**

statt.

2. Gegenstand des Volksentscheides ist der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform war.

### **Bisheriges Verfahren:**

Das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz ist am 9. Oktober 2013 vom Landtag beschlossen worden und im Wesentlichen am 6. Oktober 2014 in Kraft getreten. Neben einigen Bezirksverschiebungen, der Sitzverlegung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz und der Bildung einer auswärtigen Kammer des Arbeitsgerichts Stralsund in Neubrandenburg schafft das Gesetz insbesondere größere Einheiten bei den Amtsgerichten (10 Amtsgerichte und 6 Zweigstellen). Dies geschieht schrittweise nach folgendem Zeitplan:

06.10.2014	Umwandlung des Amtsgerichts Anklam in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Pasewalk
01.12.2014	Auflösung des Amtsgerichts Ueckermünde (Aufnahme durch das Amtsgericht Pasewalk)
02.02.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Neustrelitz in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Waren
16.03.2015	Auflösung des Amtsgerichts Hagenow (Aufnahme durch das Amtsgericht Ludwigslust)
11.05.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Parchim in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust und Auflösung des Amtsgerichts Bad Doberan (Aufnahme durch das Amtsgericht Rostock)
13.07.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Grevesmühlen in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Wismar
31.08.2015	Auflösung des Amtsgerichts Wolgast (Aufnahme durch das Amtsgericht Greifswald)
28.09.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Demmin in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Neubrandenburg
23.11.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Bergen auf Rügen in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Stralsund
27.02.2017	Auflösung des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten (Aufnahme durch das Amtsgericht Stralsund)

Nähere Informationen zum Gerichtsstrukturneordnungsgesetz sind zu finden unter [www.justiz-in-mv.de](http://www.justiz-in-mv.de).

Gegen dieses Gerichtsstrukturneordnungsgesetz wurde von den Initiatoren Herrn Axel Peters, Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, Stralsund, Herrn Dr. Axel Schöwe, Rechtsanwalt und Vorsitzender „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, Schwerin und Herrn Klaus Nicolai, Rechtsanwalt und stellvertretender Vorsitzender „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, Neustrelitz ein Volksbegehren beantragt. Die Landeswahlleiterin hat dieses Volksbegehren mit Schreiben vom 23. Februar 2015 zugelassen, da der Antrag die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Volksabstimmungsgesetz erfüllt und insbesondere die erforderliche Anzahl von mindestens 120 000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten wurde.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Gegen die Gerichtsstrukurreform“ in seiner 92. Sitzung am 3. Juni 2015 abgelehnt. Dem gingen die erste Lesung des Gesetzentwurfs am 11. März 2015 sowie Ausschussberatungen und öffentliche Anhörungen im federführenden Europa- und Rechtsausschuss des Landtages voraus.

**Der Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens hat folgenden Wortlaut:**

#### **„Artikel 1**

Unter Aufhebung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils geltenden Fassung werden

1. das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549),
2. das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314) in der Fassung nach Änderung durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 310),
3. das Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274) in der Fassung nach Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 389) und
4. die Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 (GVOBl. M-V S. 514) in der Fassung nach Änderung durch Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVOBl. M-V S. 18) wieder in Kraft gesetzt.

Damit werden insbesondere unter gleichzeitiger Aufhebung vorhandener Gerichtszweigstellen die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneordnungsgesetz) vom 11.11.2013 (GVOBl. M-V S. 609) aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wiedererrichtet, soweit die Aufhebung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam geworden ist.

#### **Artikel 2**

Die Verordnung über die Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes vom 15.01.2014 (GVOBl. M-V S. 29) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz vom 11.11.2013 (GVOBl. M-V S. 609) wurde

- ohne belastbare Analyse des konkret bestehenden Reformbedarfs,
- ohne Prüfung von Alternativen zu den umfangreichen Standortschließungen und
- ohne Prüfung der Abwälzung von finanziellen Lasten auf die rechtsuchenden Bürger und Unternehmen, auf Kommunen und Landkreise und die Mitarbeiter der Justiz

durch die Landesregierung erarbeitet und schließlich durch den Landtag beschlossen. Dabei wurden die vielfältigen Bedenken der angehörten Sachverständigen, insbesondere die Sachargumente gegen die Eignung von Zweigstellen als Ersatz für Amtsgerichte schlichtweg ignoriert.

Ein solches Vorgehen kann nicht die Basis für ein so umfangreiches und weitreichendes Reformvorhaben sein. Um eine zukunftsfähige Justiz – das ist das Hauptziel der Reform – in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, bedarf es zunächst der sorgfältigen Ermittlung des konkret bestehenden Reformbedarfes.

Auf dieser Grundlage sind intelligente Lösungen zu erarbeiten, die allen Bürgern auch in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern den ungehinderten Zugang zum Recht ermöglichen. Gleichzeitig muss eine weitere Schwächung der Mittelzentren des Landes und der auf diese ausgerichteten ländlichen Räume durch den Wegfall öffentlicher Einrichtungen und Strukturen verhindert werden.

Dazu bedarf es der Einsetzung einer Expertenkommission, die auch alternative Vorschläge zur Auflösung von Gerichten und der Zentralisierung der Justiz erarbeitet.

Um dies zu ermöglichen, muss die Umsetzung der bereits beschlossenen Gerichtsstrukturreform gestoppt werden. Dafür sind die durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen aufzuheben.“

#### **Ergänzende Ausführungen der Initiatoren des Volksbegehrens zum Gesetzentwurf:**

(Landtagsdrucksache 6/3750 vom 25. Februar 2015, Seite 12 bis 14)

#### **I. Artikel 1**

1. Durch Artikel 1 werden alle die Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes ausgestaltenden landesgesetzlichen Vorschriften,

- das Gerichtsstrukturgesetz,
- das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes,
- das Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
- die Konzentrationsverordnung,

in den vor den durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz erfolgten Änderungen gültigen Fassungen wieder in Kraft gesetzt.

Rechtlich wird damit der Zustand vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes wieder hergestellt. Insbesondere werden unter gleichzeitiger Aufhebung vorhandener Gerichtszweigstellen die durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wiedererrichtet, soweit die Aufhebung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam geworden ist.

2. Die Wiederherstellung des „ursprünglichen“ Zustandes umfasst dabei alle Änderungen, also auch die Neuordnung von Gerichtsbezirken, die Verlegung des Landessozialgerichts, die Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den Verwaltungsgerichten und die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg.

Auch, wenn damit teilweise durch die Praxis (wohl) weitgehend akzeptierte Änderungen wieder rückgängig gemacht werden (z. B. die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg), ist diese vollständige Aufhebung der Gerichtsstrukturreform vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Volksbegehrens konsequent. Es soll die Erarbeitung einer Reform ohne Vorgaben und Vorfestlegungen ermöglicht werden, was im Grundsatz für alle Bereiche gelten muss. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass durchaus Änderungen des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens im Rahmen der Behandlung durch den Landtag denkbar und möglich sind, da dem Volksbegehren auch dadurch entsprochen wird, wenn das Gesetz „*im wesentlichen unverändert*“ angenommen wird (vgl. Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 LVerf M-V).

#### **II. Artikel 2**

Ausgehend von der aus Artikel 1 resultierenden Wiederherstellung der Struktur vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes wird durch Artikel 2 die insoweit überflüssig gewordene Verordnung über die Umsetzung des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes vom 15.01.2014 (GVObI. M-V S. 29) aufgehoben.

#### **III. Artikel 3**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des unmittelbaren Inkrafttretens mit Verkündung des Gesetzes bezieht sich – noch – auf ein Inkrafttreten vor Beginn der Umsetzung der Gerichtsstrukturreform.

Auch, wenn ein unmittelbares Inkrafttreten rechtlich weiterhin möglich ist, dürfte dies rein tatsächlich in den bereits aufgelösten bzw. umgewandelten Gerichten nicht innerhalb kürzester Zeit möglich sein. Allerdings besteht auch insofern die Möglichkeit der Anpassung/Änderung im Rahmen der Beschlussfassung durch den Landtag. Sollte aber die Durchführung eines Volksentscheides notwendig werden und der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzentwurfes führen, würde Artikel 3 unverändert Gesetz werden und damit die Rechtswirkungen unmittelbar mit Verkündung eintreten.

#### **Weiteres Verfahren:**

Der Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens aber ein Drittel der Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Kommt diese Mehrheit beim Volksentscheid zustande, fertigt der Ministerpräsident das Gesetz aus und lässt es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkünden.

Folge: Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz und die durch dieses Gesetz getroffenen Änderungen in anderen Gesetzen würden aufgehoben. Die alte, im Jahr 1998 beschlossene Gerichtsstruktur würde wieder gelten.

Die seit Oktober 2014 umgesetzten Strukturänderungen des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes müssten rückgängig gemacht werden, die noch ausstehenden Umsetzungsmaßnahmen würden unterbleiben.

Kommt diese Mehrheit beim Volksentscheid nicht zustande, verbleibt es bei der bislang geltenden Gesetzeslage.

Folge: Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz würde entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan weiter umgesetzt werden. Die bereits durchgeführten Strukturänderungen blieben bestehen.

### **3. Auffassung der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens (§ 19 Absatz 1 Satz 2 VaG M-V):**

Erklärtes Ziel des Volksbegehrens ist eine Rückkehr der Justiz zum Gerichtsstrukturgesetz aus 1998 einschließlich der dazu bis 2011 ergangenen Änderungsgesetze. Denn der Gesetzentwurf des Volksbegehrens sieht vor, alle Änderungen aufzuheben, die am 6. Oktober 2014 mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossen wurden. Diese Änderungen sind aber wegen der weiter sinkenden Einwohnerzahl und der insgesamt rückläufigen Verfahrenszahlen notwendig, um die Justiz zukunftsfest auszurichten.

Die Neuordnung der Gerichtsstruktur schafft in ihrem Schwerpunkt größere Amtsgerichte, die für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger auch künftig effektiv arbeiten können.

Für diese bereits laufende Reform gibt es gute Gründe:

- In größeren Amtsgerichtseinheiten (10 Amtsgerichte und 6 Zweigstellen) wird effizientes und qualitätssicherndes Arbeiten ermöglicht. Größere Einheiten können entstehende Synergieeffekte nutzen. Der Aufwand für die Gerichtsverwaltung wird zugunsten der Rechtsprechung reduziert.
- Ein Amtsgericht hat eine große Bandbreite an unterschiedlichen Aufgaben. Im richterlichen Bereich reicht sie von den großen Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Familienrecht bis hin zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuung, Nachlass usw.). Die Fachgebiete werden immer komplexer. Bei den Rechtsanwaltskanzleien ist daher bereits eine zunehmende Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete zu beobachten. Die Justiz darf diese Entwicklung nicht ignorieren, sondern muss darauf reagieren, auch durch strukturelle Änderungen. Die Richterinnen und Richter müssen die Möglichkeit erhalten, sich stärker zu spezialisieren. Das geht nur, wenn in einer größeren Einheit gewährleistet werden kann, dass sich Richterinnen und Richter überhaupt einzelnen Aufgaben vertieft widmen können. „Mischdezernate“ mit der vollen Bandbreite an amtsgerichtlichen Aufgaben lassen die notwendige Spezialisierung nicht zu. Gleiches gilt für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten. Die große Bandbreite an Geschäften, so insbesondere die Abteilung für Grundbuchsachen sowie die Vollstreckungs- und Nachlassabteilung verlangen die Möglichkeit einer Spezialisierung, um alle Aufgaben effizient und in hoher Qualität zu erfüllen.
- In größeren Amtsgerichten ist gewährleistet, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Krankheit oder Urlaub leichter vertreten können, denn es stehen dort naturgemäß mehr fachlich qualifizierte Bedienstete zur Verfügung als in kleinen Gerichten. Für die Bürgerinnen und Bürger ist entscheidend, dass die Justiz schnell arbeitet und Rechtsstreitigkeiten zügig entschieden werden. Dies ist Bürgernähe, die nicht mit räumlicher Nähe verwechselt werden sollte. Für viele amtsgerichtliche Aufgaben und Verfahren ist ein Erscheinen vor Ort im Gericht gar nicht erforderlich.

Der Antrag des Volksbegehrens ist darauf gerichtet, die laufende Reform nach dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz rückgängig zu machen. Die Rückabwicklung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden.

Paradox erscheint: Sogar Reformschritte, die nach eigenen Angaben der Initiatoren des Volksbegehrens allseits akzeptiert werden, müssten rückgängig gemacht werden. Nach den Vorstellungen der Initiatoren des Volksbegehrens soll eine andere Reform erarbeitet werden. Dies zeigt, dass auch die Initiatoren des Volksbegehrens die alte Gerichtsstruktur nicht für zukunftsfähig halten. Konkrete inhaltliche Vorschläge haben sie allerdings nicht vorgelegt, auch diese müssten notwendigerweise Einschnitte enthalten.

Damit bietet der Antrag des Volksbegehrens keine Alternative zu der beschlossenen Gerichtsstrukturereform, sondern nur einen aufwändigen und kostenträchtigen Rückschritt ohne Zukunft.

#### **4. Auffassung des Landtages zu dem Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens (§ 19 Absatz 1 Satz 2 VaG M-V)**

Der Landtag ist der Auffassung, dass die beschlossene Neuordnung der Gerichtsstruktur zwingend erforderlich ist: Die Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern macht eine neue Struktur unumgänglich. Mecklenburg-Vorpommern ist das Bundesland mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Die Einwohnerzahlen sinken und werden weiter sinken. Im Jahre 1990 hatte Mecklenburg-Vorpommern noch über 1,9 Millionen Einwohner, 2014 waren es 1,6 Millionen und in absehbarer Zeit werden es weniger als 1,5 Millionen sein. Parallel dazu sind die Eingänge bei den Amtsgerichten insgesamt zurückgegangen. Bei geringerem Arbeitsanfall werden die Amtsgerichte immer kleiner. Daher ist eine Neustrukturierung nötig, die größere Einheiten schafft.

Einen Reformbedarf sehen auch die Initiatoren des Volksbegehrens. In der Begründung heißt es, eine Reform sei erforderlich, ohne dass konkrete Inhalte hierzu benannt werden. Zugleich wird der jetzigen Reform nach dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz inhaltlich nichts entgegengesetzt. Der Europa- und Rechtsausschuss hat die Initiatoren des Volksbegehrens und Sachverständige angehört. Diese Anhörung bestärkt den Landtag darin, an dem beschlossenen Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz festzuhalten und das Volksbegehren abzulehnen.

Die Neustrukturierung ist die erforderliche Reaktion auf die festzustellenden Veränderungen: Sie gewährleistet eine auch in Zukunft effizient arbeitende und Qualität sichernde Justiz. Nur mit dieser Reform kann zukünftig eine zügige Bearbeitung der Rechtssachen auch im Vertretungsfall (Krankheit und Urlaub) gesichert werden. Die Richterinnen und Richter haben die Möglichkeit, sich auf ein Rechtsgebiet zu spezialisieren. Im Interesse der Bevölkerung und Unternehmen können so schnelle und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Diese Schaffung zukunftsfester Strukturen ist das Ziel der Gerichtsstruktureneuordnung. Die Erzielung von Einsparungen steht somit nicht im Vordergrund. Ungeachtet dessen ist auch nach Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes und nach den bereits durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen davon auszugehen, dass langfristig Einsparungen erreicht werden.

Deshalb spricht sich der Landtag dafür aus, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und die begonnene Reform weiterzuführen. In Mecklenburg-Vorpommern wird nur so in Zukunft eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung in der Justiz möglich.



***Namen und Anschrift der Gemeindegewahlleiterin  
und ihrer Stellvertreterin zum  
Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform  
am 6. September 2015***

Gemeindegewahlleiterin:	Eleonore Mittermayer Am Markt 1 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 8934110
Stellvertretende Gemeindegewahlleiterin:	Martina Hilpert Am Markt 1 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 8934113

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Christel Kranz, Amtsvorsteherin  
Gemeindegewahlbehörde

***Bekanntmachung der Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses  
zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform  
am 6. September 2015***

Vorsitzende:	Eleonore Mittermayer
Stellvertreterin:	Martina Hilpert
Beisitzerin:	Helga Meyer
Beisitzerin:	Renate Behnke
Stellvertreter:	Heinz Schubbe
Beisitzer:	Hans-Georg Kretzer
Beisitzer:	Dr. Klaus Seemann
Beisitzerin:	Hanna Voigt

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Eleonore Mittermayer  
Gemeindegewahlleiterin

## **Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle**

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen, den mit Ablauf des 20. Februar 1993 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen und zu ergänzen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Stralsunder Chaussee“ und das Grundstück der Straßenmeisterei Ribnitz-Damgarten (Stralsunder Chaussee 33)
- im Osten durch ehemalige Bahnanlagen mit Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen
- im Süden durch Bahnanlagen der Deutschen Bahn, dem Bahnhof Ribnitz-Damgarten Ost und Straßenflächen der „Richtenberger Straße“
- im Westen durch das Grundstück „Richtenberger Straße 25“, die östliche Grenze des Bebauungsplangebietes Nr. 41 „Wohnbebauung Richtenberger Straße“, das Grundstück der Straßenmeisterei Ribnitz-Damgarten (Stralsunder Chaussee 33) und die Kleingartenanlage des Vereins "Morgenrot" Damgarten e. V.

Die Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 beinhaltet auch die mit Ablauf des 4. Mai 1998 in Kraft getretene II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und die im Ablauf des 30. September 2011 in Kraft getretene III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2.

Das Plangebiet der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle umfasst die Flurstücke 521/1, 521/2, 523/4, 523/5, 523/6, 523/7, 523/8, 523/9, 523/10, 523/11, 523/12, 523/13, 523/14, 523/20, 523/22, 523/23, 523/24, 523/25, 523/26, 523/27, 591/1, 597/1, 598/2, 599/2, 599/4, 599/5, 599/7, 599/8, 599/9, 599/12, 599/13, 599/14, 599/15, 599/16, 599/17, 600/3, 600/5, 600/6, 600/7, 600/8, 600/9, 600/10, 601/3, 601/4, 601/6, 601/7, 601/8, 601/9, 601/10, 601/11, 601/12, 601/13, 602/3, 602/4, 602/6, 602/7, 602/11, 602/12, 602/14, 602/15, 602/16, 602/17, 602/18, 602/19, 603/1, 603/2, 603/3, 603/4, 603/7, 603/8, 603/9, 603/10, 603/11, 604/3, 604/4, 604/5, 604/6, 604/7, 604/8, 604/9, 605/1, 605/2, 605/3, 606/1, 606/3, 606/4, 606/6, 606/7, 607/1, 607/2, 607/3, 607/5, 607/6, 609/4, 609/7, 609/9, 609/10, 609/11, 609/12, 609/13, 611/2, 611/3, 611/4, 611/6, 611/8, 611/9, 611/10, 611/11, 611/12, 613/5, 613/7, 613/8, 613/9, 613/10, 613/11, 614/1, 614/2, 614/5, 614/6, 614/7, 615/1, 615/2, 615/3, 615/8, 615/10, 615/11, 616/2, 616/9, 616/11, 616/12, 616/13, 616/14, 616/15, 616/16, 616/17, 617/1, 617/3, 617/5, 617/6, 618/1, 618/8, 618/9, 618/10, 618/11, 618/12, 618/13, 619/1, 619/3, 619/6, 619/7, 619/8, 619/9, 619/10, 619/11, 620/1, 620/3, 620/5, 620/6, 620/7, 620/8, 621/1, 621/3, 621/5, 621/6, 621/7, 621/8, 622/1, 622/4, 622/5, 622/8, 622/9, 622/10, 622/11, 624/1, 624/2, 625/1, 625/3, 625/4, 625/5, 625/6, 625/7, 625/8, 625/9, 625/10, 625/11, 625/12, 625/13, 626/1, 626/2, 626/3, 626/4, 626/5, 626/6, 626/7, 626/8, 626/9, 626/10, 626/11, 626/12, 626/13, 627/5, 627/7, 627/8, 627/17, 627/18, 627/24, 627/11, 627/13, 627/14, 627/15, 627/16, 627/20, 627/23, 627/25, 627/26, 627/27, 627/29, 627/31, 628/4, 628/5, 628/6, 628/7, 628/8, 628/9, 628/11, 629/7, 629/10, 629/12, 629/13, 629/15, 629/16, 629/17, 629/18, 629/20, 629/21, 629/22, 629/23, 630/1, 630/2, 631/4, 634/1 tlw., 1763, 1764/1, 1764/2, 1765, 1766/1, 1766/2, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771 und 1772 der Flur 1 Gemarkung Damgarten.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- städtebauliche Neuordnung der Bauflächen (Maß der baulichen Nutzung)
- Änderungen in den Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen
- Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Ribnitz-Damgarten zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche (Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung)
- Sicherstellung der Erschließung einschließlich Schaffung einer Anbindung an die „Richtenberger Straße“

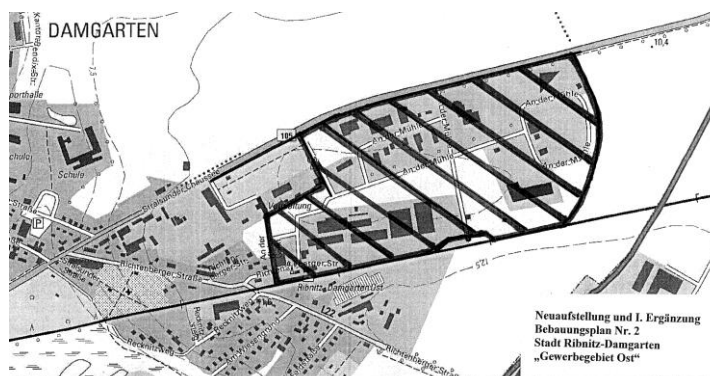
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Inkrafttreten der I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 1. Juli 2015 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Buswendeplatz „Siedlung Damgarten“
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“

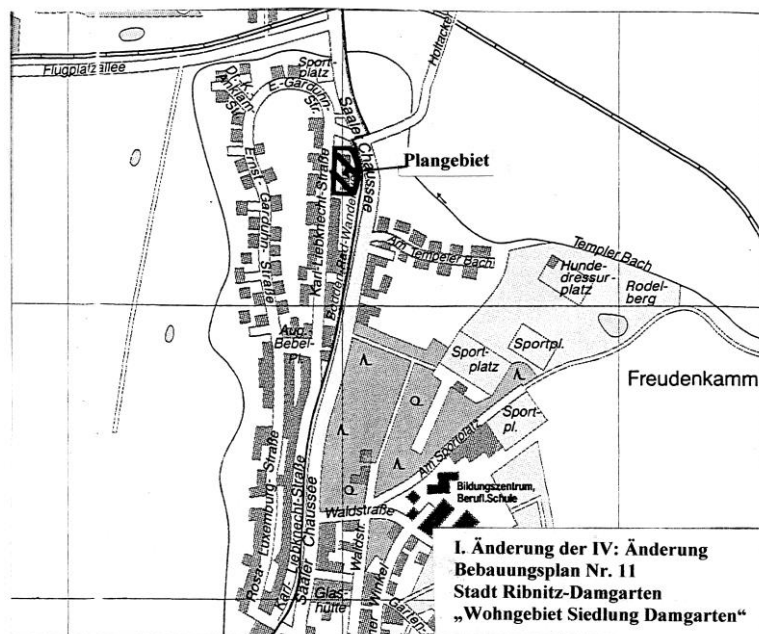
Der Beschluss der I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, tritt mit Ablauf des 20. Juli 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## **V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 106, 107, 108, 109, 110 und 212/1 der Flur 1, Gemarkung Damgarten
- im Osten durch den Radwanderweg an der Saaler Chaussee und die „Karl-Liebknecht-Straße“
- im Süden durch die „Rosa-Luxemburg-Straße“
- im Westen durch die „Rosa-Luxemburg-Straße“ und die „Ernst-Garduhn-Straße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 7. August bis 8. September 2015 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotop, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

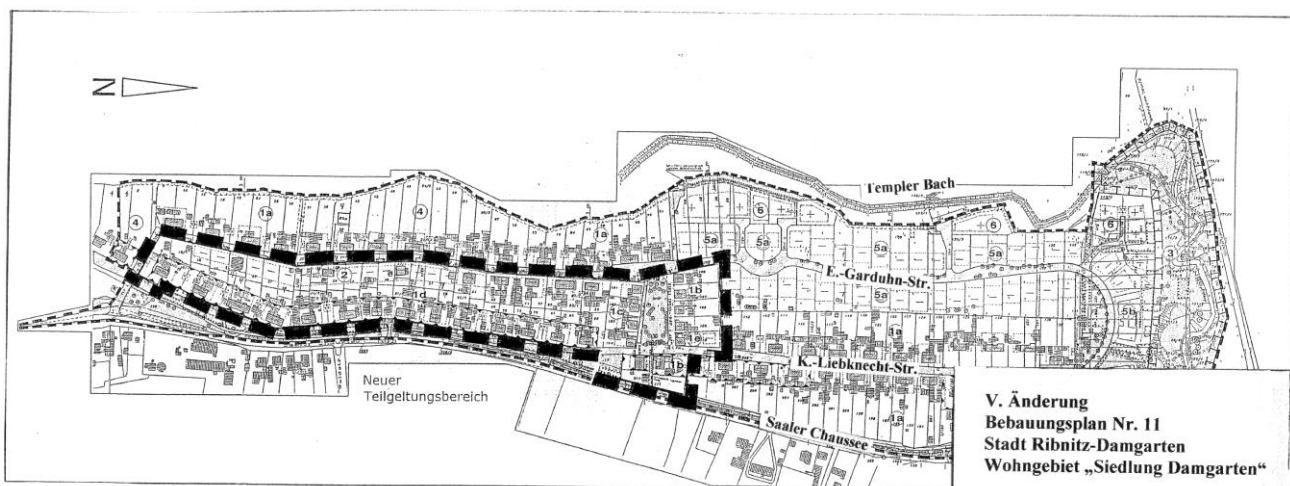
- Wasser und Abwasser GmbH Boddenland (Stellungnahme vom 12. September 2013)
- Landkreis Vorpommern-Rügen, FB Naturschutz und Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 16. Oktober 2013)

Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## II. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hausbootanlage nördlich B-Plan Nr. 19)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 1. Juli 2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der II. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, begrenzt:

- im Norden durch die Wasserfläche der Ribnitzer See
- im Osten durch die Wasserfläche der Ribnitzer See, westlich der Bootsstege des Anglervereins
- im Süden durch das Ufer der Ribnitzer See im Bereich der vorgelagerten Grünfläche der Bodden-Therme
- im Westen durch die Wasserfläche der Ribnitzer See, auf Höhe des Grundstückes „Körkwitzer Weg Nr. 19“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 30. Juli bis 31. August 2015 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotop, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Vorpommern-Rügen, FB Wasserschutz (Stellungnahme vom 27. Oktober 2014)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FB Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 15. Oktober 2014)
- Wasser und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 7. Oktober 2014)

Bestandteile der Auslegungsunterlagen sind weiterhin:

- Kartierung der Brut und Rastvögel
- Vorprüfung Natura 2000-Gebiete
- Begleituntersuchung Fischotter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Biototypenplan

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## **VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“**

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 1. Juli 2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, begrenzt:

- im Norden durch die Ribnitzer See
- im Osten durch das Grundstück „Körkwitzer Weg 17 a“
- im Süden durch die Straße „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch das Grundstück „Körkwitzer Weg 13“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 30. Juli bis 31. August 2015 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

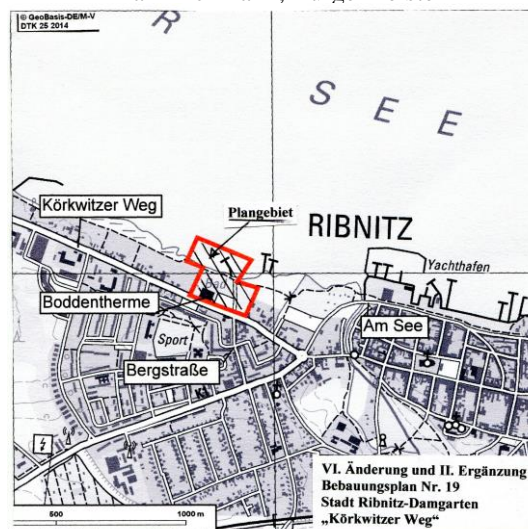
- Landkreis Vorpommern-Rügen, FB Wasserschutz und Naturschutz (Stellungnahmen vom 27. Oktober 2014 und 18. November 2014)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FB Wasserwirtschaft und Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz (Stellungnahme vom 30. Oktober 2014)
- Wasser und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 7. Oktober 2014)

Bestandteile der Auslegungsunterlagen sind weiterhin:

- Vorprüfung Natura 2000-Gebiete
- Begleituntersuchung Fischotter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Bestandteil des Umweltberichtes
- Biotoptypenplan
- Kartierung der Brut- und Rastvögel
- Schalltechnisches Gutachten zur Lärmimmission im B-Plan Nr. 19 (vom 26. März 1997) einschließlich schalltechnische Untersuchung zu Lärmschutzmaßnahmen für das geplante Kombibad (vom 1. Oktober 2001)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB***

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Berliner Hof“, Berliner Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 72/6, 72/7, 72/8, 72/9, 73/9 teilweise (tlw.), 73/10, 73/11 tlw., 73/12, 73/13, 73/14, 73/15 und 73/16 tlw. der Flur 8 der Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke „Minsker Straße 3 - 5“
- im Osten durch die Grundstücke „Berliner Straße 1 - 4“
- im Süden durch die „Rigaer Straße“
- im Westen durch die Grünfläche zwischen der Wohnbebauung „Berliner Straße 9 - 12“ und „Berliner Straße 5 - 8“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zwei neu geplanten Häusern und einer Tiefgarage
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen:

- mit der Erhebung der Ausgleichsbeträge für die Sanierungsgebiete „Innenstadt Ribnitz“ und „Innenstadt Damgarten“ durch Vorausleistungsbescheide in Höhe der restlichen 20 % des zu erwartenden Ausgleichsbetrages bis zum Ende dieses Jahres fortzufahren. Die Beitragspflichtigen im IV. Erweiterungsgebiet des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ erhalten im gleichen Zeitraum einen Vorausleistungsbescheid in Höhe von 100 % des zu erwartenden Ausgleichsbetrages.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

### *Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II*

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 457, 515 m<sup>2</sup> und 458, 515 m<sup>2</sup>, gesamt 1.030 m<sup>2</sup>, LGB 6674  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III*

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 160/16, LGB 7159 und 161/22, LGB 7746, gesamt ca. 659 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Damgarten, Wohngebiet Am Radesoll*

3. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1302/6, 9 m<sup>2</sup>, LGB 6718; 1344/114, 106 m<sup>2</sup>, LGB 8202; 1309/1, 167 m<sup>2</sup>, LGB 3526; 1308/3, 17 m<sup>2</sup>, LGB 7645 und 1310/2, 438 m<sup>2</sup>, LGB 7656; gesamt 737 m<sup>2</sup>, sowie ein Miteigentumsanteil von ¼ Anteil an den Flurstücken 1344/116, 6 m<sup>2</sup>, LGB 8202; 1309/2, 133 m<sup>2</sup>, LGB 3526 und 1308/4, 37 m<sup>2</sup>, LGB 7645; gesamt 176 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Damgarten, Gewerbegebiet Ost*

4. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 10, Flurstücke 626/13, 665 m<sup>2</sup>; 599/12, 552 m<sup>2</sup>; 611/8, 437 m<sup>2</sup>, LGB 8126 und 603/7, 1.207 m<sup>2</sup>, LGB 3641; gesamt 2.861 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte

### *Klockenhagen, Katenweg*

5. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 310/2, 1.040 m<sup>2</sup>, LGB 40316  
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 4. März 2015)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Borg, Am Wäldchen*

6. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 90/2, ca. 917 m<sup>2</sup>, LGB 5838  
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

### *Borg, Wohngebiet Wildrosenweg*

7. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 135/1, 937 m<sup>2</sup>, LGB 11197  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses



*Körkwitz, An der Bäderstraße*

8. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus dem Flurstück 2/30, ca. 344 m<sup>2</sup>, LGB 1236  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
9. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus dem Flurstück 2/30, ca. 237 m<sup>2</sup>, LGB 1236  
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes, Zufahrt zum Hausgrundstück
10. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 6, Trennstück aus dem Flurstück 2/30, ca. 190 m<sup>2</sup>, LGB 1236  
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

*Neuheide, Ribnitzer Landweg*

11. Objekt: Gemarkung Neuheide, Flur 1, Flurstück 29/4, 73 m<sup>2</sup>, LGB 752  
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 11 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

*Ribnitz, Bahnhofstraße/Ulmenallee*

12. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 138/34, ca. 48 m<sup>2</sup>, LGB 5805  
Zweck: Arrondierungsfläche zum Trennstück aus dem Flurstück 351, Flur 11, Gemarkung Ribnitz in Größe von 360 m<sup>2</sup>, Errichtung eines Ärztehauses

*Ribnitz, Mittelweg*

13. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Trennstück aus den Flurstücken 127/2, LGB 11002 und 130, LGB 5890, gesamt ca. 90 m<sup>2</sup>  
Zweck: Herstellung und Befestigung von PKW-Stellflächen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Mittelweg 4, VB-Plan Nr. 32

*Damgarten, Rosa-Luxemburg-Straße*

14. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 29/2, LGB 7835 und 32, LGB 4021, gesamt ca. 132 m<sup>2</sup>  
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes
15. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 29/2, ca. 41 m<sup>2</sup>, LGB 7835  
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

*Damgarten, Neue Straße*

16. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 872, ca. 45 m<sup>2</sup>, LGB 5903  
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

**Bekanntmachung**  
**Entwurf 2015 zum zweiten Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des**  
**Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit**  
**dazugehörigem Umweltbericht**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat beschlossen, im Rahmen der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern eine Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen. Die erste Beteiligung fand in der Zeit vom 26. Februar bis 3. Juni 2014 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern überarbeitet. Gleichzeitig wurde ein Umweltbericht zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erstellt. Der überarbeitete Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und der Entwurf des Umweltberichts wurden von der Verbandsversammlung am 10. Juni 2015 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene zweite Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und dem dazugehörigen Umweltbericht Stellung nehmen. Dazu wird der Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht in der Zeit vom **5. August bis 16. November 2015** öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in Greifswald sowie in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion Vorpommern sowie in den Kreisverwaltungen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald. Die Auslegungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten der genannten Behörden. Im Internet sind der Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und der Entwurf des Umweltberichts während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.rpv-vorpommern.de> einsehbar. Hier wird auch die Abwägungsdokumentation des ersten Beteiligungsverfahrens veröffentlicht.

Hinweise und Anregungen können **bis zum 16. November 2015** gegeben werden:

- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>
- per E-Mail an [poststelle@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlvp.mv-regierung.de) sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der

Geschäftsstelle des Regionalen Planungs-  
verbandes Vorpommern  
Am Gorzberg, Haus 8  
17489 Greifswald

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Greifswald, 29. Juni 2015  
Dr. Arthur König, Vorsitzender  
Regionaler Planungsverband Vorpommern

---

In der Stadt Ribnitz-Damgarten liegt der Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht in der Zeit vom **5. August bis 16. November 2015** im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 203, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ribnitz-Damgarten, 20. Juli 2015  
Frank Ilchmann, Bürgermeister

**Sitzungsplan**  
**der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse**  
**- August und September 2015 -**  
*(Änderungen vorbehalten)*

Hinweis: Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich.

August

Mi, 5. August 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Di, 18. August 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 20. August 2015 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 25. August 2015 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	Freilichtmuseum Klockenhagen
Di, 25. August 2015 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 26. August 2015 (18:00 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 26. August 2015 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Do, 27. August 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 27. August 2015 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

September

Di, 1. September 2015 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 2. September 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
<b>Mi, 9. September 2015 (18:00 Uhr)</b>	<b>Stadtvertretung</b>	<b>Rathaus Ribnitz, Rathaussaal</b>
Mi, 16. September 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Di, 22. September 2015 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	Kreismusikschule, Musikantenweg 1
Di, 29. September 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 30. September 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

